

P R A M B E L

AUF GRUND DE § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB, I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBI. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.131.A.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. Dr. PAUL OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.10.86 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS 1 BauGB AM 15.04.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTEGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 1, MASSTAB M 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.85, ÜBERSANDT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.86 NR. VERM. 1-3012.

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG (STAND: 21.06.89) NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 22.06.89
KATASTERAMT GOSLAR
GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSBERATER - DIREKTOR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 07.02.89

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.03.89 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.03.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.03.89 BIS 02.05.89 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.10.86 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.03.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.03.89 BIS 02.05.89 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.10.86 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM 21.03.89 BIS 02.05.89 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 20.06.89 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
GEZ. KOHL STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 29.06.89 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.

DER BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.07.89 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 12.07.89 (A.Z. 1309.21101-53.005.01-1.5 ÄND. 1) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL STADTBAURAT

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (AZ:) GENANNTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 26.10.86 BETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM 26.10.86 BIS 26.10.86 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.03.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 21.03.89 BIS 02.05.89 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 26.07.89 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 26.07.89 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 27.07.90

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. KOHL STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

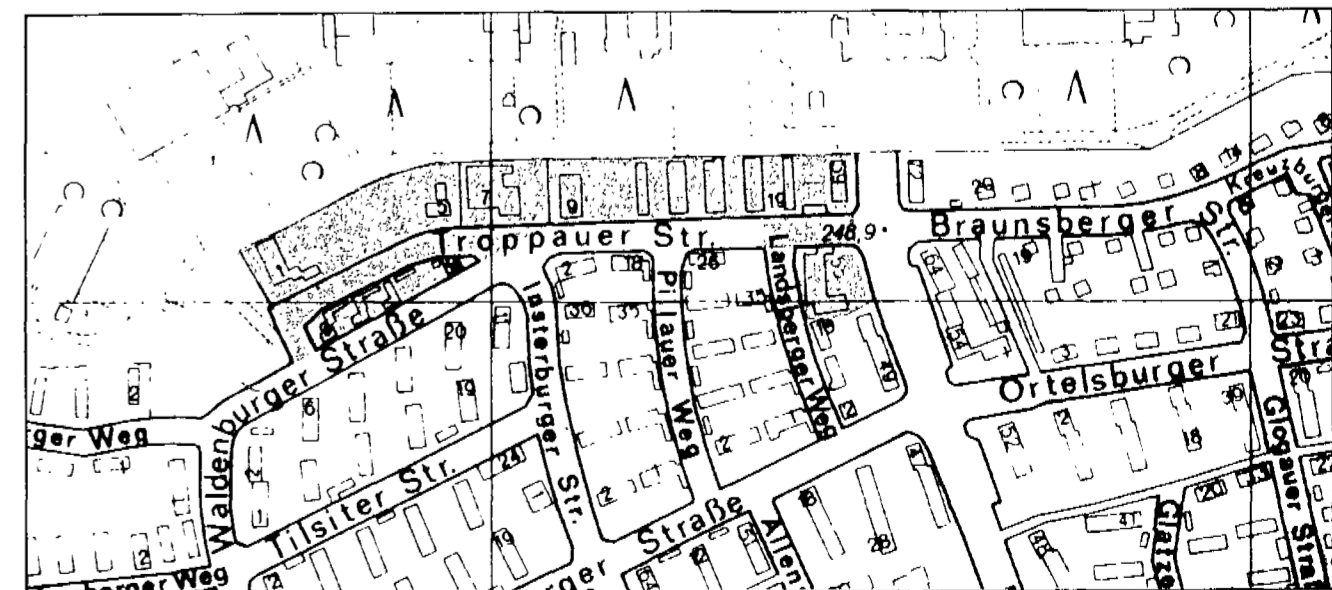
PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ES GELTEN DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 131.A NEUAUFSTELLUNG "JÜRGENOHL NORD".

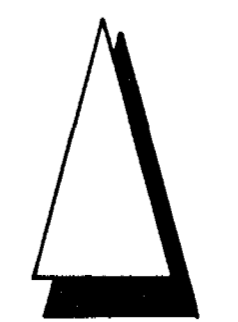
TEXTLICHE FESTSETZUNG:

IN DEN MISCHGEBIETEN GEM. § 6 BauNVO UND EINGESCHRÄNKTE GEBIETEN GEM. § 8 BauNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE UND VERBRAUCHER-MÄRKTE, DIE DIE GRENZEN DES § 11 ABS. 3 BauNVO UNTERSCHREITEN, NICHT ZUGELASSEN (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Ge - EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
MI - MISCHGEBIET



ÜBERSICHTSKARTE M 1:5000 - DARSTELLUNG DER LAGE



M 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 131.A.1

1. TEILWEISE TEXTLICHE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 131.A NEUAUFSTELLUNG

"JÜRGENOHL NORD"